

**ERGÄNZUNG DER ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖKV
DURCH DEN
ÖSTERREICHISCHEN STAFFORDSHIRE BULLTERRIER CLUB**
(Gültig ab 1. Oktober 2017 vom Vorstand beschlossen am 26. Mai 2017)

Den Verbandskörperschaften wird in § 1 der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV das Recht eingeräumt, diese zum Wohle einer Rasse zu ergänzen bzw. zu verschärfen. In der Folge führen wir zum leichteren Verständnis der jeweiligen Ergänzung immer den betreffenden § der ÖKV-Zuchtordnung an.

Zu § 2 Züchter und ihre Rechte und Pflichten:

- (4) Jede Zuchtstätte muss bezirksbehördlich gemeldet sein (§ 31 Abs. 4 TschG). Die schriftliche Genehmigung muss dem Zuchtwart in Kopie übermittelt werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt keine Veröffentlichung der Deckungen und Würfe auf der Clubhomepage und in der Zeitschrift "Unsere Hunde".

Zu § 5 Zuchtverwendung:

- (1) Nachdem der Staffordshire Bullterrier heute in seinem Mutterland einer der beliebtesten Familien- und Ausstellungshunde ist, darf Aggressivität nicht als "rassetypisches Wesen" angesehen werden. Daher sind aggressive Hunde in jedem Fall aus der Zucht auszuschließen. Dies gilt auch für überängstliche Tiere.
- (2) a) Die Erstbelegung einer Hündin sollte frühestens bei ihrer 3. Hitze erfolgen, sie darf aber keinesfalls vor dem 15. Lebensmonat gedeckt werden.
- b) Das Höchstalter zum Belegen einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr. Eine Hündin ist nach dem 2. Kaiserschnitt aus der Zucht zu nehmen.
- c) Eine Hündin darf nur im Abstand von 12 Monaten zwischen den Würfen zur Zucht verwendet werden.
In einer Zuchtstätte dürfen max. 6 Würfe pro Jahr fallen und aufgezogen werden. Ab dem 7. Wurf gelten dieselben Gebühren wie für B-Blatt Eintragungen.
- d) Inzestpaarungen (Vater + Tochter, Mutter + Sohn, Vollgeschwister), sowie mehr als eine Wurfwiederholung, sind nur mit schriftlichem Antrag mit ausführlicher Begründung möglich. Der Antrag ist zeitgerecht an den Zuchtwart zu stellen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- e) Wenn ein ins ÖHZB eingetragener Rüde die Zuchtzulassung (Alter mindestens 15 Monate + 2 Formwerte mindestens SG ab der Jugendklasse) erreicht hat, ist diese unter Vorlage des Originalbewertungsblattes der Ausstellung vom Zuchtwart in der Originalahnentafel eintragen zu lassen. Dieser Eintrag muss spätestens vor dem 1. Deckakt (gilt auch für Deckungen von ausländischen Hündinnen) vorgenommen werden. Der Eintrag wird in deutsch und englisch vorgenommen.

Bei Hündinnen muss der Eintrag der Zuchtzulassung (Alter mindestens 15 Monate + 2 Formwerte mindestens SG ab der Jugendklasse) vor der 1.

Zuchtverwendung erfolgen.

Für die Eintragung der Zuchtzulassung wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

Bei Verwendung von ausländischen Rüden muss die Zuchtzulassung vom rassebetreuenden Club oder Verband auf der FCI-Ahnentafel in englischer Sprache eingetragen und bestätigt sein.

- f) Vor der Zuchtverwendung ist darauf zu achten, dass bei jeder Verpaarung zumindest 1 Elternteil L2-HGA und HC getestet (mit Befund "clear") oder genetisch frei sein muss.

Bei getesteten Hunden müssen diese Befunde vor Zuchtverwendung im Original vorgelegt werden und werden vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen.

Bei Hündinnen muss dieser Eintrag ebenfalls vor der 1. Zuchtverwendung erfolgen.

Für die Befundeintragung wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

Bei zur Zucht verwendeten ausländischen Rüden werden L2-HGA und HC Befunde nur anerkannt, wenn sie vom rassebetreuenden Club oder Verband in der FCI-Ahnentafel des Rüden eingetragen und bestätigt sind. Wenn es auf der Ahnentafel nicht ersichtlich ist, darf der Rüde nur mit einer "L2-HGA + HC clear" Hündin verpaart werden.

L2-HGA und HC "genetisch clear" wird in den Ahnentafeln der Welpen nur dann eingetragen, wenn in keiner der elterlichen Linien in 3 Generationen durchgehend "genetisch clear" eingetragen ist. Wenn bei einer elterlichen Linie durchgehend drei Generationen "genetisch clear" vorkommt, wird bei den Ahnentafeln der Welpen kein Befund "genetisch clear" mehr eingetragen.

- g) HD + ED-Röntgen und Patella-Untersuchung sowohl beim Rüden als auch bei der Hündin vor der Zuchtverwendung werden empfohlen. Bei Vorlage der Originalbefunde werden diese in die Ahnentafel des Hundes eingetragen. Für diese Befundeintragungen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Nur wenn die Befunde bei den Elterntieren in der Originalahnentafel eingetragen sind, werden sie automatisch in den Ahnentafeln der Welpen bei den Eltern eingetragen.

Bei Verwendung von ausländischen Rüden werden die Befunde nur anerkannt, wenn sie vom rassebetreuenden Club oder Verband bestätigt und in der FCI-Ahnentafel des Rüden eingetragen sind.

- h) Hunde, bei denen auf Grund auffälliger Verhaltensweisen Verdacht auf Taubheit besteht, sind aus der Zucht ausgeschlossen, oder sie müssen vor der Zuchtverwendung einem Gehörtest unterzogen werden. Taube oder einseitig taube Hunde sind aus der Zucht ausgeschlossen.

- i) Bei Verstoß gegen die Punkte a), b), c) oder d) im § 5 Punkt (2) der Zuchtordnung wird die selbe Eintragungsgebühr wie für B-Blatt Eintragungen verrechnet.

Bei Verstoß gegen § 5 Punkt (2) e) 1. + 2. Abs., oder f) 2. + 3. Abs. wird ein Säumniszuschlag verrechnet.

Ein Verstoß gegen § 5 Punkt (2) f) 1. Abs. oder § 10 Punkt (1) 1.b der Zuchtordnung, zieht die Eintragung ins B-Blatt nach sich.

Wenn für ausländische Deckrüden keine Zuchtzulassung gemäß § 5 Punkt (2) e) 4. Abs. oder f) 1. Abs. oder f) 5. Abs. erbracht wird, werden die Welpen ebenfalls ins B-Blatt eingetragen.

Bei B-Blatt Eintragungen erfolgt bei der Veröffentlichung des Wurfes auf der Clubhomepage und in der Zeitschrift "Unsere Hunde" der Vermerk "Nicht nach den Zuchtbestimmungen des ÖSBC gezüchtet".

Zu § 9 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen:

3. Für die Eintragung ins ÖHZB ist die Kennzeichnung der Hunde durch Mikrochip verpflichtend. Dies gilt auch für Einzeleintragungen.

Einzeleintragungen werden nur ins A-Blatt durchgeführt. Dazu ist es erforderlich, dass mindestens 1 Elternteil des Hundes L2-HGA + HC clear ist. Die Befunde müssen auf der FCI-Ahnentafel eingetragen sein, oder vom rassebetreuenden Club oder Verband mittels Schreiben (in englischer Sprache) bestätigt werden. Sonst muss der einzutragende Hund vor der Eintragung getestet werden. Getestete Hunde werden nur mit Befund "clear" oder "carrier" eingetragen.

Für Einzeleintragungen kommt auch § 14 (2) 3. zum Tragen.

Zu § 10 Gliederung des ÖHZB - besondere Eintragungsvoraussetzungen:

- (1) 1.b) Voraussetzung für die Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB ist eine zweimalige Bewertung des Rüden mit mindestens "SEHR GUT" und eine zweimalige Bewertung der Hündin mindestens "SEHR GUT" auf einer internationalen, nationalen Ausstellung oder Zuchtschau mit der Vergabe des CACA oder einer Mindestanzahl von zwanzig Hunden in Österreich.

- (1) 1.c) Ebenfalls Voraussetzung für die Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB ist die Einhaltung von § 5 Punkt (2) f) 1. Abs.

Für Würfe, bei denen beide Elterntiere HD-A und ED-0 aufweisen und L2-HGA + HC clear sind, und jeder Elternteil je 5x die Bewertung "VORZÜGLICH" (davon 1 "VORZÜGLICH" von einem Spezialrichter aus dem Mutterland der Rasse) auf internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit der Vergabe des CACA oder einer Mindestanzahl von zwanzig Hunden in Österreich erreicht hat, erhalten die Ahnentafeln der Welpen das Prädikat "AUSLESEZUCHT".

2. Eine Nichterfüllung von § 10 Punkt (1) 1.b) oder § 5 Punkt (2) f) 1. Abs. zieht die Eintragung des Wurfes in das B-Blatt nach sich.

Bei ausländischen Deckrüden zieht die Nichterfüllung von § 5 Punkt (2) e) 4. Abs. oder f) 1. Abs. oder f) 5. Abs. ebenfalls die Eintragung des Wurfes ins B-Blatt nach sich.

- 2.b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Der Züchter ist verpflichtet die Welpenkäufer darauf hinzuweisen.

Zu § 12 Zuchtmäßige Betreuung einer Rasse durch eine Verbandskörperschaft:

- (1) Für Einzeleintragungen kommen § 9 Punkt 3., und § 14 Punkt (2) 3. zum Tragen.

- (8) Ein Deckrüde aus dem Ausland muss die Zuchtbestimmungen seiner Verbandskörperschaft im Heimatland erfüllen.
Bei Zuchtverwendung von ausländischen Rüden gilt auch die Einhaltung der Auflagen gemäß § 5 Punkt (2) e) 4. Abs. und f) 1. Abs. und f) 5. Abs.

- (9) Jeder Wurf ist vom Zuchtwart zu besichtigen. Dem Zuchtwart muss der Zutritt zur Zuchtstätte jederzeit gestattet werden. Ist der Zuchtwart verhindert, ist der Wurf vom Zuchtwartstellvertreter abzunehmen. Würfe des Zuchtwarts sind vom Zuchtwartstellvertreter abzunehmen.

Die Wurfabnahme erfolgt in der 8. Woche. Solange der Wurf nicht abgenommen wurde, darf kein Welpen abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Wurfabnahme gechipt, geimpft und entwurmt sein. Diese Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose vor Abgabe der Welpen ist Pflicht. Sollten Welpen noch längere Zeit beim Züchter verbleiben, ist er verpflichtet, die weiteren Grundimmunisierungen zeitgerecht durchführen zu lassen.

Zu § 14 Anmeldung zur Eintragung:

- (1) Der Züchter ist verpflichtet, bei Beginn der Hitze den Zuchtwart über die geplante Verpaarung zu informieren.

Der Züchter ist außerdem verpflichtet, sofort nach dem Belegen der Hündin und innerhalb von 24 Stunden nach Fallen des Wurfes den Zuchtwart davon in Kenntnis zu setzen (telefonisch oder mit E-Mail ist ausreichend).

- (1) 1. Bei der Wurfabnahme sind sämtliche Unterlagen (Deckbescheinigung, Eintragungsformular, Zuchtstättenkarte, Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Originalahnentafel der Hündin, Untersuchungsbefunde, Prüfungsergebnisse, Ausstellungsbewertungen, Championate) vollständig ausgefüllt dem Zuchtwart zu übergeben.
- (2) 3. Hunde, von denen kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, werden nicht ins ÖHZB eingetragen.

Zu § 18 Sanktionen:

- * Verspätete Meldungen über geplante Verpaarungen an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1))
- * Verspätete Deckmeldung an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1) 2. Abs.)
- * Verspätete Wurfmeldung an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1) 2. Abs.)
- * Unvollständige Unterlagen bei Wurfabnahme (§ 14 Punkt (1) 1.)
- * Fehlende Eintragung der Zuchtzulassung in der Ahnentafel der Elterntiere zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung (§ 5 Punkt (2) e) 1. + 2. Abs.)
- * Fehlende Eintragung der Befunde über L2-HGA und HC in der Ahnentafel der Elterntiere vor Zuchtverwendung (für getestete Hunde) (§ 5 Punkt (2) f) 2. + 3. Abs.)

Für jedes der oben angeführten Vergehen wird zu den Eintragungsgebühren ein Säumniszuschlag verrechnet.

Meldungen an die Welpeninformation:

- * sofort nach erfolgter Deckung
- * innerhalb von 24 Stunden nach Fallen des Wurfes
- * nach 8 Wochen über die noch abzugebenden Welpen
- * weiters in 4 wöchigen Abständen
- * wenn kein Welpen mehr abzugeben ist

Bei Nichteinhaltung erlischt die Welpeninformation durch den Club.